

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Thomas Grün +49 202 563 2375 +49 202 563 8522 thomas.gruen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0689/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.09.2018	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
05.09.2018	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
06.09.2018	Ausschuss für Gleichstellung	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN - Neue gesetzliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss - Auswirkungen in Wuppertal - vom 27.08.2018		

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 27.08.2018.

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Thema „Neue gesetzliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss - Auswirkungen in Wuppertal“ wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die am 01.07.17 in Kraft getretene UVG-Reform hat sich auf die Fallzahlen, die kommunale Kostenbeteiligung sowie den Personalbedarf stark ausgewirkt. Im Einzelnen stellt es sich wie folgt dar:

1. Entwicklung der Fallzahlen im Unterhaltsvorschuss und in der Heranziehung seit der neuen gesetzlichen Regelung zum Unterhaltsvorschuss

Im Zeitraum 01.07.17 bis 31.07.18 hat sich die Fallzahl der UVG-Anträge von ursprünglich 3200 auf 6600 erhöht und sich somit mehr als verdoppelt.

2. Entwicklung der Personenzahlen bei Heranziehung des Unterhaltsvorschusses

Das Team UVG umfasste ursprünglich 9,42 VK und wurde aufgrund der durch die UVG Reform entstandenen Mehrbelastungen um 11 VK auf 20,42 VK erhöht. Durch nicht wiederbesetzte Stellenabgänge verringerte sich diese Zahl auf 18,74 VK. In den letzten Monaten wur-

de mit dem Ziel, eine verbesserte Rückgriffquote zu erreichen, eine organisatorische Trennung der zuvor zusammengefassten Bereiche Bewilligung und Heranziehung vollzogen. Aktuell steht für die Bearbeitung der ca. 3500 Heranziehungsfälle ein Stellenanteil von 7,27 VK zur Verfügung.

3. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen im Bereich Unterhaltsvorschuss

Die Ausgaben im Bereich Unterhaltsvorschuss haben sich durch die gestiegene Zahl der UVG-Bewilligungen von 6.6 Mio. € (Ansatz Anfang 2017) auf ca. 15 Mio. € (Hochrechnung bis 31.12.18) erhöht. Bund und Land beteiligen sich an diesen Kosten mit 70 %. Die Einnahmen haben sich von 1,89 Mio. € um 0,47 Mio. € auf 1,42 Mio. € verringert.

Im Hinblick auf die Heranziehung von Unterhaltsvorschussleistungen ist die Rückgriffsquote von 15 % in 2017 auf 9,3 % in 2018 gesunken. Dies war der schwerpunktmäßigen Bewilligung der UVG-Anträge geschuldet und betraf tendenziell alle im Städtetag vertretenen UVG-Kassen.

4. Sind die entstandenen Personalmehrkosten vollumfänglich durch den Bund ausgeglichen worden?

Wenn nein: wie viele Personalstellen setzt die Stadt zusätzlich für diese Aufgabe ein?

Aufgrund der Fallzahlentwicklung wurde der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss um 11 Stellen erweitert. Die entstandenen Mehrkosten werden durch den Bund nicht ausgeglichen. Die gesamten Personalkosten sowie einen Anteil von 30 % der Gesamtausgaben UVG haben die Kommunen zu tragen.

Darstellung von Maßnahmen und Problemen der Heranziehung

Die Unterhaltsvorschusskasse hat gegen den zahlungspflichtigen Elternteil nicht automatisch einen Erstattungsanspruch in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses, sondern nur in Höhe des Unterhaltsanspruchs gegen den zahlungspflichtigen Elternteil. Es ist demnach eine unterhaltsrechtliche Prüfung durchzuführen, die recht aufwendig ist. Sie umfasst:

- die Aufforderung an den zahlungspflichtigen Elternteil zur Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (zeitgleich mit Bewilligung des Unterhaltsvorschusses)
- Ermittlungsmaßnahmen bei fehlender Auskunfterteilung
- Berechnung des Unterhaltsanspruches nach Auskunfterteilung
- Zahlungsaufforderung nach Klärung der wirtschaftlichen Verhältnisse

soweit keine freiwillige Zahlung erfolgt:

- Festsetzung des Unterhaltsanspruches mit Hilfe des Familiengerichtes
- nach gerichtlicher Festsetzung: Durchführung der in der Zivilprozessordnung (ZPO) gesetzlich vorgesehenen Pfändungsmaßnahmen, insbesondere Gehaltspfändung bei Arbeitgeber; Pfändung durch Gerichtsvollzieher, Abgabe der Vermögensauskunft (früher Eidesstattliche Versicherung)

Die häufigsten Probleme liegen in der ungünstigen wirtschaftlichen Situation des zahlungspflichtigen Elternteils (Bezug von SGB II-Leistungen, Beschäftigung im Niedriglohnsektor, keine vollschichtige Erwerbstätigkeit, schlechte oder fehlende berufliche Qualifizierung, Unterhaltspflicht gegenüber weiteren Kindern) oder gelegentlich auch in Zahlungsunwilligkeit (z.B. nach familiären Streitigkeiten).

Auch wenn ein Anspruch der Unterhaltsvorschusskasse gerichtlich festgesetzt ist, kann dieser bei fehlendem Einkommen nicht durchgesetzt werden, so dass die eigentlich bestehenden Ansprüche über viele Jahre hinweg zu verfolgen sind und zum Schluss doch nicht beigetrieben werden können. Nach der jetzigen Leistungshöhe können für ein Kind von Geburt bis zur Volljährigkeit Beträge von ca. 45.000 € vorgeleistet und im Extremfall abgeschrieben werden.

5. Wie schätzt die Verwaltung -auch aus rechtlicher Sicht- die Möglichkeit, Fahrverbote für säumige Unterhaltspflichtige auszusprechen, ein (aktueller Vorschlag der Bundesfamilienministerin) oder die Festsetzung von PKW?

Im Strafgesetzbuch ist die Verletzung der Unterhaltspflicht in § 170 StGB bereits strafbewehrt. In der Praxis können bisher (meist erst bei wiederholten oder besonders schweren Fällen) Geldstrafen oder Freiheitsstrafen verhängt werden. Fahrverbote werden derzeit verhängt, wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung eines Kfz oder im Straßenverkehr begangen werden. Ob eine Erweiterung des Strafkataloges im Sinne des aktuellen Vorschlages des Bundesfamilienministeriums eine Verbesserung der Zahlungsmoral bewirken kann, kann hier nicht prognostiziert werden. Die Erweiterung müsste sicherlich durch Gesetz erfolgen und gerichtlich anzuordnen oder zu prüfen sein. Die Maßnahme als solche würde vermutlich manchen Unterhaltspflichtigen empfindlich treffen, weil sie eine Einschränkung der Mobilität bedeutet (die allerdings auch für Erwerbstätigkeit häufige Voraussetzung ist). Bereits vor mehreren Jahren wurde eine solche Maßnahme im Zusammenhang mit säumigen Unterhaltszahlern im politischen Raum diskutiert, aber dann doch nicht umgesetzt.

6. Sieht die Verwaltung andere Möglichkeiten, zumindest einen Teil des nicht gezahlten Unterhalts zurückzufordern?

Überwiegend begründet sich nicht gezahlter Unterhalt aus dem unzureichenden Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Bei Zahlungsunwilligkeit werden alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft und führen früher oder später auch zum Erfolg. Insofern werden andere Möglichkeiten auf kommunaler Ebene nicht gesehen.

In NRW hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag vorgesehen und durch Gesetz festgeschrieben, dass die Heranziehung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von den Kommunen zur Landesverwaltung zum Stichtag 01.07.2019 übernommen wird, einerseits zur personellen Entlastung der Kommunen und andererseits mit dem Ziel einer effektiveren Heranziehung und Steigerung der Rückholquote (nach bayerischem Vorbild).

Derzeit bereitet das Land diese Übernahme der Heranziehung vor. Der Bearbeitungsstand ist aktuell so, dass das Land alle Heranziehungsfälle übernehmen wird, in denen die Unterhaltsvorschussleistungen ab dem 01.07.2019 beantragt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Heranziehung in allen am 30.06.2019 vorliegenden Bestandsfällen bei der Kommune bleibt. Das Heranziehungsgeschäft wird damit ab dem 01.07.2019 bei der Kommune zum „Auslaufmodell“, das allerdings noch über mehrere Jahre mit sinkender Fallzahl zu bearbeiten sein wird.